

Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 28.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), der §§ 22, 22a, 23 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 sowie der §§ 2 und 21ff des Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz))-(GV.NRW.S. 894) vom 03.12.2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Angebotsformen

- (1) Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Betreuungsform und wird insbesondere für Kinder unter drei Jahren angeboten. Sie wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen geleistet.
- (2) Ergänzende Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung ist ein zusätzliches Angebot zur Abdeckung außergewöhnlicher Betreuungszeiten.
- (3) Kindertagespflege kann auch bei erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf in Anspruch genommen werden. Dieser liegt vor, wenn ein Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes und/oder seiner körperlichen Verfassung einer besonders intensiven personellen Betreuung bedarf.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege oder ergänzender Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts der Stadt Remscheid wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des jeweiligen Beitrages ergibt sich aus den Beitragstabellen gem. § 5 dieser Satzung.
- (2) Ein erhöhter Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes führt nicht zu einer Erhöhung der Beiträge.

5.23 - gültig ab 01.08.2021 bis 31.08.2024

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist die Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Betreuungsvertrages und dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wird. Der Beitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die tatsächlichen Zeiten der Förderung des Kindes nicht berührt.

(2) Der Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Fälligkeit von Beitragsnachzahlungen wird im Beitragsbescheid festgelegt.

§ 5 Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den folgenden Beitragstabellen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:

(1) Beitragstabelle für die Nutzung von Plätzen in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung (ab 01.08.2021)

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat bei		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 19.000,00 €	- €	- €	- €
bis zu 27.500,00 €	26,00 €	29,00 €	52,00 €
bis zu 39.000,00 €	50,00 €	54,00 €	83,00 €
bis zu 51.500,00 €	78,00 €	85,00 €	136,00 €
bis zu 64.000,00 €	125,00 €	136,00 €	210,00 €
bis zu 78.000,00 €	162,00 €	180,00 €	278,00 €
bis zu 91.500,00 €	198,00 €	214,00 €	313,00 €
bis zu 105.000,00 €	256,00 €	272,00 €	369,00 €
über 105.000,00 €	292,00 €	308,00 €	395,00 €

5.23 - gültig ab 01.08.2021 bis 31.08.2024

(2) Zuschlag für zusätzliche Betreuungsstunden als ergänzende Kindertagespflege bis zu 10 Stunden wöchentlich nach § 1 Abs. 2 der Satzung (ab 01.08.2021)

Jahreseinkommen		Beitrag pro Monat
bis zu	19.000,00 €	- €
bis zu	27.500,00 €	10,00 €
bis zu	39.000,00 €	18,00 €
bis zu	51.500,00 €	28,00 €
bis zu	64.000,00 €	49,00 €
bis zu	78.000,00 €	62,00 €
bis zu	91.500,00 €	70,00 €
bis zu	105.000,00 €	81,00 €
über	105.000,00 €	87,00 €

3) Die in den Tabellen gemäß Absätzen 1 und 2 ausgewiesenen Beiträge erhöhen sich (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um 1,5 Prozentpunkte, erstmalig zum 01.08.2022.

4) Für die Beitragszeiträume bis 31.07.2021 gelten die Beiträge nach der bisherigen Beitragssatzung vom 11.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung.

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und evtl. Zuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld bzw. das ElterngeldPlus nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(4) Bei aktuellen Einkommensveränderungen ist das im laufenden Jahr zu erwartende Jahreseinkommen bei der Festsetzung des Beitrages zugrunde zu legen.

5.23 - gültig ab 01.08.2021 bis 31.08.2024

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege teilt die Tagespflegeperson bzw. der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(2) Bei Beginn des jeweiligen Betreuungsvertrages und danach auf Verlangen hat der Personenkreis im Sinne des § 3 dieser Satzung dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche, für die Ermittlung des Beitrages relevanten und angeforderten Belege einreichen. In der höchsten Beitragsstufe kann auf die Einreichung von Einkommensunterlagen verzichtet werden.

(3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Das Jugendamt ist jederzeit berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so behält sich das Jugendamt vor, die Zahlungspflicht nach der höchsten Beitragsstufe festzusetzen.

§ 8 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Die Befreiung/Ermäßigung von Beiträgen richtet sich nach § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Die Erfüllung des Befreiungstatbestandes nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII muss durch einen Leistungsbescheid der Bewilligungsbehörde für den aktuellen Betreuungszeitraum nachgewiesen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Sofern nach bereits erfolgter Beitragsfestsetzung der Bezug von Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII eintritt, greift die Beitragsbefreiung zum 1. des Monats, in dem diese Leistungen bezogen werden.

(3) Bei Einstellung der Sozialleistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII entsteht die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Einstellung dieser Leistungen folgt. Für die Ermittlung des Beitrages ist das Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung maßgeblich, das im laufenden Kalenderjahr ausgenommen des Zeitraumes des Sozialleistungsbezuges erwirtschaftet wird.

(4) Im Fall des § 3 Absatz 2 ist ein Beitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(5) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(6) Nutzen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Remscheid gleichzeitig Angebote der Kindertageseinrichtungen, der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich oder der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge aus dieser Satzung und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder“ und der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten Offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(7) Ist die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 50 Absatz 1 KiBiz bei mindestens einem Kind beitragsfrei, so gilt die Regelung des Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung für den Zeitraum der Befreiung entsprechend.

§ 9 Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid.

(2) Sofern sich bei Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Änderungen im maßgeblichen Jahreseinkommen ergeben, so ist hier, auch rückwirkend, entweder zu Gunsten oder zu Lasten der Beitragspflichtigen der Beitrag neu festzusetzen. Auch bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 5 (Höchstbeitrag) erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen eine geänderte Beitragsfestsetzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 11.04.2016 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

5.23 - gültig ab 01.08.2021 bis 31.08.2024

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 28.06.2021

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister